



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2015
(OR. en)

7257/15
ADD 1

AVIATION 46

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	16. März 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf den Betrieb von in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugen durch Luftfahrtunternehmen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034513/02.

Anl.: D034513/02

DE

ANHANG

1) In Anhang II (Part-ARO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird Punkt ARO.OPS.110 wie folgt geändert:

a) Punkt c erhält folgende Fassung:

„c) Die Genehmigung eines Vertrags über das Anmieten eines Luftfahrzeugs ohne Besatzung ist auszusetzen oder zu widerrufen, wenn:

- (1) das Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs ausgesetzt oder widerrufen wird,
- (2) das Luftfahrzeug in die Liste der Betreiber aufgenommen wurde, für die Betriebsbeschränkungen gelten, oder es in einem Staat eingetragen ist, bei dem für alle Betreiber, die seiner Aufsicht unterliegen, eine Betriebsuntersagung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 gilt.“;

b) Folgender Punkt e wird angefügt:

„e) Bei einem Antrag auf vorherige Genehmigung einer Anmietvereinbarung für ein Luftfahrzeug ohne Besatzung gemäß Punkt ORO.AOC.110(d) hat die zuständige Behörde eine angemessene Koordinierung mit dem Eintragsstaat des Luftfahrzeugs zu gewährleisten wie für die Ausübung der Aufsichtspflicht über das Luftfahrzeug erforderlich.“;

2) Anhang III (Teil-ORO) wird wie folgt geändert:

a) In Punkt ORO.AOC.100(c) erhält Punkt 2 folgende Fassung:

„(2) alle betriebenen Luftfahrzeuge über ein Lufttüchtigkeitszeugnis (Certificate of Airworthiness, CofA) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 verfügen oder gemäß ORO.AOC.110(d) ohne Besatzung angemietet werden und“;

b) Punkt ORO.AOC.110 wird wie folgt geändert:

i) Punkt b erhält folgende Fassung:

„b) Der gemäß diesem Teil zugelassene Betreiber darf kein Luftfahrzeug anmieten, das in die Liste der Betreiber aufgenommen wurde, für die Betriebsbeschränkungen gelten, oder das in einem Staat eingetragen ist, bei dem für alle Betreiber, die seiner Aufsicht unterliegen, eine Betriebsuntersagung gilt, oder von einem Betreiber stammt, für den eine Betriebsuntersagung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 gilt.“;

ii) Punkt d erhält folgende Fassung:

„Anmieten ohne Besatzung (Dry lease-in)

- d) Der Antragsteller auf Genehmigung des Anmietens eines in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugs ohne Besatzung hat der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass
- (1) ein betrieblicher Bedarf besteht, der nicht durch das Anmieten eines in der EU eingetragenen Luftfahrzeugs gedeckt werden kann,
 - (2) beim Anmieten ohne Besatzung die Dauer von sieben Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschritten wird;
 - (3) die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 sichergestellt ist und
 - (4) das Luftfahrzeug gemäß den EU-Verordnungen für den Flugbetrieb ausgerüstet ist.“;

c) Punkt ORO.AOC.130 erhält folgende Fassung:

„ORO.AOC.130 Flugdatenanalyse – Flugzeuge

- a) Der Betreiber hat für Flugzeuge mit einer zertifizierten höchstzulässigen Startmasse über 27 000 kg ein Flugdatenanalyseprogramm zu erstellen und zu unterhalten, das in sein Managementsystem integriert ist.
- b) Das Flugdatenanalyseprogramm darf nicht mit Sanktionen verbunden sein und muss ausreichende Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Datenquelle(n) beinhalten.“;

3) Anhang IV (Teil-CAT) wird wie folgt geändert:

a) In Punkt CAT.IDE.A.100 erhalten die Punkte a und b folgende Fassung:

- „a) Die in diesem Teilabschnitt vorgesehenen Instrumente und Ausrüstungen müssen gemäß den entsprechenden Lufttüchtigkeitsanforderungen zugelassen sein, mit Ausnahme der folgenden Ausrüstungsteile:
- (1) Ersatzsicherungen,
 - (2) Taschenlampen,
 - (3) eine genau gehende Uhr,
 - (4) Kartenhalter,
 - (5) Bordapotheken,
 - (6) medizinische Notfallausrüstung,
 - (7) Megafone,
 - (8) Überlebensausrüstung und Signalmittel,
 - (9) Treibanker und Ausrüstung zum Festmachen und
 - (10) Rückhaltesysteme für Kinder.

- b) Instrumente und Ausrüstungen, die nicht in diesem Teilabschnitt vorgesehen sind und nicht gemäß den entsprechenden Lufttüchtigkeitsanforderungen zugelassen werden müssen, jedoch auf einem Flug mitgeführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- (1) Die von diesen Instrumenten, Ausrüstungen oder Zubehörteilen gelieferten Informationen dürfen von der Flugbesatzung nicht zur Erfüllung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 oder von CAT.IDE.A.330, CAT.IDE.A.335, CAT.IDE.A.340 und CAT.IDE.A.345 benutzt werden und
 - (2) die Instrumente und Ausrüstungen dürfen sich nicht auf die Lufttüchtigkeit des Flugzeugs auswirken, auch nicht bei Ausfall oder Fehlfunktion.“;

b) In Punkt CAT.IDE.H.100 erhalten die Punkte a und b folgende Fassung:

- „a) Die in diesem Teilabschnitt vorgesehenen Instrumente und Ausrüstungen müssen gemäß den entsprechenden Lufttüchtigkeitsanforderungen zugelassen sein, mit Ausnahme der folgenden Ausrüstungsteile:
- (1) Ersatzsicherungen,
 - (2) Taschenlampen,
 - (3) eine genau gehende Uhr,
 - (4) Kartenhalter,
 - (5) Bordapotheke,
 - (6) Megafone,
 - (7) Überlebensausrüstung und Signalmittel,
 - (8) Treibanker und Ausrüstung zum Festmachen und
 - (9) Rückhaltesysteme für Kinder.
- b) Instrumente und Ausrüstungen, die nicht in diesem Teilabschnitt vorgesehen sind und nicht gemäß den entsprechenden Lufttüchtigkeitsanforderungen zugelassen werden müssen, jedoch auf einem Flug mitgeführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- (1) Die von diesen Instrumenten, Ausrüstungen oder Zubehörteilen gelieferten Informationen dürfen von der Flugbesatzung nicht zur Erfüllung von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 oder von CAT.IDE.H.330, CAT.IDE.H.335, CAT.IDE.H.340 und CAT.IDE.H.345 benutzt werden und
 - (2) die Instrumente und Ausrüstungen dürfen sich nicht auf die Lufttüchtigkeit des Hubschraubers auswirken, auch nicht bei Ausfall oder Fehlfunktion.“